

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2024 und nach Anzeige bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Liepgarten vom 02.12.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 5 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „mit Ausnahme von Auftragsvergaben“ angefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1.000,00 €“ durch die Angabe „1.200,00 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „200,00 €“ durch die Angabe „240,00 €“ und die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten zusätzlich einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20,00 €.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Liepgarten, den 06.12.2024


Becker
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Liepgarten geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.